

A rbeits- und S ozialberatungs- G esellschaft e. V.

Beispielrechnung für Kinderwohngeld 2024 und Mietobergrenze

Stadt Hannover, Alleinerziehende Person mit zwei Kindern

	Alleinerziehend	Kind 13 J.	Kind 5 J.
Regelbedarf	563,00 €	390,00 €	357,00 €
Mehrbedarf	202,68 €		> Mietober-
Miete/NK 900€ gesamt	300,00 €	300,00 €	grenze 3 Pers.
Heizkosten	30,00 €	30,00 €	Hannover 640€
Bedarf	1.095,68 €	720,00 €	687,00 €

Einkommen

		für Bedarf benötigtes
Kindergeld	108,00 €	226,00 € Kindergeld
Unterhaltsvorschuss	338,00 €	187,00 €
Kinderwohngeld	274,00 €	274,00 €
zu berücks. Einkommen	720,00 €	687,00 €

=Bedarfsdeckung =Bedarfsdeckung
 Daher sind beide Kinder nicht mehr
 Mitglied der Bedarfsgemeinschaft!

Neue 1-Personen-BG:

	Alleinerziehend
Regelbedarf	502,00 €
Mehrbedarf	180,72 €
Miete/NK (1/3 von 900€)	300,00 € < Mietobergrenze 1 Person 458 €
Heizkosten	30,00 €
Bedarf	1.012,72 €

Einkommen

Kindergeld	-	166,00 €	= den Kindesbedarf übersteigendes Kindergeld
abzgl Freibetrag	-	30,00 €	
zu berücks. Einkommen	-	196,00 €	

Bürgergeld **1.208,72 €**

Ergebnis:

Ohne Kinderwohngeld übersteigen die 900€ Unterkunftskosten die Mietobergrenze von 640€ in Hannover für drei Personen. Mit Kinderwohngeld fallen die beiden Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft, da sie ihren eigenen Bedarf decken können. Übrig bleibt eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft des Elternteils. Gemäß BSG gilt die Mietobergrenze für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die Unterkunftskosten für den Elternteil alleine betragen 300€ und somit in der Angemessenheitsgrenze von bis zu 458€ in Hannover.